

# **Satzung des Vereins**

## **Heimatfreunde Welschbillig**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 12. Mai 2011 gegründete Verein trägt den Namen „Heimatfreunde Welschbillig“.
2. Er hat seinen Sitz in Welschbillig.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Pflege und Erhaltung dörflicher Gemeinschaftsanlagen
- b. die Pflege und den Erhalt vorhandener Denkmäler
- c. die Pflege und den Erhalt der Mundart und des Brauchtums
- d. die Förderung des Wissens über die Heimat
- e. die Förderung des Naturschutzes und Pflege der Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze und des Umweltschutzes

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mittel des Vereins**

1. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Öffentliche Zuschüsse
  - c) Geld- und Sachspenden

### **§5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch den freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere können solche Mitglieder ausgeschlossen werden, welche die Satzung verletzen, das Ansehen des Vereins schädigen oder die Zahlung des Jahresbeitrages verweigern. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein und gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

## §6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Sie haben Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

## §7

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## §8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den „Welschbilliger Nachrichten“ und dem „Amtsblatt der VG Trier-Land“ zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) den Veranstaltungskalender
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen ist.
9. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

## §9

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und mindestens 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar sind alle natürlichen Personen die Mitglied des Vereins sind.
4. Die Wahl erfolgt per Akklamation, sofern nicht ein Mitglied in der Jahreshauptversammlung geheime Wahlen beantragt.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
6. Diese Personen sind bei ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes gebunden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Vorstandssitzungen sind so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

## § 10

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, das Kassenwesen des Vereins zu überprüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## §11

### **Beiträge**

1. Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 13 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins hat durch Beschluss einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beschlussfassung ist mit mindestens 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Welschbillig, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmung

1. Diese von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2011 beschlossene Fassung der Satzung und von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2011 beschlossene Änderung (§ 2 Zweck des Vereins und § 3 Gemeinnützigkeit) und von der Mitgliederversammlung am 8. März 2019 beschlossene Änderung (einfügen § 12 Datenschutz, ehemaliger § 12 Auflösung des Vereins wird § 13 und ehemaliger § 13 Schlussbestimmung wird § 14) und die von der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2021 beschlossene Änderung des § 13 Die Auflösung des Vereins tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rudolf Müller  
1. Vorsitzender

Günther Mayer  
2. Vorsitzender